

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 28b, des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) wird Folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 20.04.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARSCoV-2 kumulativ den Wert von 100 überschreitet. Die genauen Werte betragen für den 20.04.2021 171,0, für den 21.04.2021 133,8 und für den 22.04.2021 134,4.

§ 2

Einschränkungen

Aufgrund dieser Überschreitung an drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen gelten die Einschränkungen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in § 2 genannten Einschränkungen treten am 24.04.2021 in Kraft und mit Erfüllung der Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 S. 1, längstens jedoch mit Ablauf des 30.06.2021, außer Kraft.

11




Uwe Schulze
Landrat

Köthen (Anhalt), den 23.04.2021